

Ergänzung der Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Antrag der SPD-Fraktion zur Aufstellung von Ortsschildern für den Stadtteil Bauchem mit eigener Ortsbezeichnung „Bauchem“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.03.2015 beantragt die SPD-Fraktion die Aufstellung von Ortstafeln für den Stadtteil Bauchem. Begründet wird der Antrag im Wesentlichen mit der historischen Entwicklung und der besonderen Identifikation der Einwohner Bauchems mit ihrem Wohnort.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ortstafel ist ein Richtzeichen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten. Die durch Verkehrszeichen getroffenen Anordnungen sind Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen. Ihre Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit ist daher zwingend von der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Der Hinweis im letzten Satz des Antrages, dass die Umsetzung auch dann erfolgen solle, wenn eine rechtliche Voraussetzung dafür nicht vorhanden ist, verkennt daher die geltende Rechtslage. Aus diesem Grund sollte die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen grundsätzlich nicht zum Gegenstand politischer Entscheidungen gemacht werden.

Die Aufstellung und Anordnung von Ortstafeln erfolgt dort, wo die geschlossene Ortschaft beginnt

oder endet und dies durch den städtebaulichen Charakter auch so gegeben ist. Zur Bejahung einer geschlossenen Ortschaft kommt es - wie im Straßenrecht - auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an. Von einem Anfang bzw. Ende einer geschlossenen Ortschaft kann daher auch nur dann ausgegangen werden, wenn eine Bebauungssituation vorliegt, aus der sich typische, für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs relevante Verkehrslagen ergeben. Hiervon kann jedoch in einer geschlossenen übergangslosen Wohnbebauung wie sie in den Verkehrsbereichen zwischen Bauchem und Geilenkirchen vorliegt keine Rede sein. Jedenfalls ist hier eine optische und faktische Siedlungsstruktur vorhanden, die absolut übergangslos ist. Die erforderliche Schnittstelle zwischen innerörtlichem Verkehr und freier Strecke ist daher dort nicht gegeben. Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Ortstafeln sowie das hieran anknüpfende bewusste Wahrnehmen dieser Verkehrszeichen und die hiermit verbundene Geschwindigkeitsreduzierung liegen daher nicht vor.

Verkehrszeichen nach der StVO – hierzu gehören auch die Ortstafeln – haben ausschließlich verkehrsregelnde Funktionen. Eine Anordnung aus historischen Gründen oder aus Gründen

der Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner scheidet daher grundsätzlich aus.

Vielmehr werden Ortstafeln da angeordnet, wo die geschlossene Bebauung für den ortseingewanderten Fahrenden erkennbar beginnt. Die Ortstafel nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk.

Nach den Vorschriften der Hauptsatzung sind sowohl Bauchem als auch Hünshoven jedoch Bestandteile des Stadtbezirks Geilenkirchen und stellen daher keine selbstständigen amtlichen Ortschaften dar. Selbst bei einer Änderung der Hauptsatzung könnten die straßenverkehrsrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden. Die Folge wäre der Austausch und die Neuaufrichtung einer Vielzahl von Ortstafeln, und zwar an Stellen, die für den Verkehrsteilnehmer in keiner Weise mehr nachvollziehbar wären. Ein Austausch wäre an allen Zufahrtsstraßen, die in die geschlossene Ortslage hineinführen, erforderlich, z. B. aus Richtung Gillrath, Niederheid und Nierstraß. Neue Ortstafeln müssten an allen Übergängen zwischen den Ortslagen Bauchem und Geilenkirchen aufgestellt werden, und zwar zum einen als Ortseingang und auf der Rückseite als Ortsende. Alleine im Verlaufe des Berliner Ringes müssten solche Schilder an den Straßen Gartenstraße, Feldstraße, Wiesenstraße, Quimperléstraße und Im Gang aufgestellt werden. Hierbei wäre dann nicht nur die Frage nach der reinen straßenverkehrsrechtlichen Übersichtlichkeit zu stellen. Die gleiche Betrachtung gilt dann natürlich auch für den Stadtteil Hünshoven.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

(Dez. III, Herr Erster Beigeordneter Brunen, 02451 - 629 104)